Satzung
über die Entschädigung der beim Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 28.10.2026 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland erlassen:

§ 1
Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher und Stellvertretende

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in hauptamtlich verwalteten Ämtern eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Der Stellvertretung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2
Amtsdirektorin oder Amtsdirektor und Stellevertretungen

(1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält nach Maßgabe des § 11 der Kommunalbesoldungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.
(2) Der Stellvertretung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, 1/30 des monatlichen Höchstsatzes der einer ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder eines ehrenamtlichen Amtsvorstehers nach § 7 EntschVO zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

§ 3
Amtsausschussmitglieder und Stellvertretende

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an der Sitzung des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 4
Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretung

Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei ihrer oder seiner Verhinderung deren Vertretende, erhalten zusätzlich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5
Entschädigung für die Amtswehrführung

Die Amtswehrführung und ihre Stellvertretung, denen eine Entschädigung nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) zusteht, erhalten die in diesen Bestimmungen für die einzelnen Funktionen vorgesehenen möglichen Höchstsätze.

§ 6
Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen

festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €. Pro Tag darf ein Höchstbetrag in Höhe von 100,00 € nicht überschritten werden.

(2) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 25,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

(4) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach § 24 Abs.1 GO i.V. m. §§ 15 und 16 der EntschVO.

(5) Die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 und die regelmäßige Hausarbeitszeit nach Absatz 2 sind individuell zu ermitteln.

§ 7
Auf- bzw. Abrundungen

Sollte sich aus der Anwendung der Prozentsätze in dieser Satzung kein voller Euro-Betrag ergeben, so wird der sich ergebende Betrag auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet.

§ 8
Zahlbarmachung

Alle Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar gezahlt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 23.01.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2016, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, den 12.11.2026

Hartmut Busdorf
Amtsvorsteher